



I N F O R M A T I O N S V O R L A G E

Information zur Einleitung des gesetzlich erforderlichen Aufhebungsverfahrens zum förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern Zittau“

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.03.2018	Information				
Sozialausschuss	05.03.2018	Information				
Technischer und Vergabeausschuss	05.03.2018	Information				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	22.03.2018	Information				

Gesetzliche Grundlage:	BauGB
Bereits gefasste Beschlüsse	SR 92/06/93; 208/2010; 183/2012
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Finanzierung:

Die Finanzierung dieses Prozesses erfolgt mit Eigenmitteln der Stadt Zittau veranschlagt unter Teilhaushalt 04/Finanzen/Stadtentwicklung 51101.431521 sonst. Leistungen Stadterneuerung entsprechend Rahmenvertrag und Leistungen der Stadtentwicklung

Erstellung von Ausgleichsbeitragsbescheiden-Personalkosten im Amt für Finanzwesen.

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Sachverhalt:

1. Rechtsgrundlagen für die Aufhebung des Sanierungsgebietes
 - Nach Fristablauf gem. § 142 Abs. 3 BauGB und Überleitungsvorschrift gem. § 235 Abs. 4 BauGB – spätestens zum 31.12.2021
 - Nach § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB sieht der Gesetzgeber den Abschluss der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme klar im förmlichen Abschluss in Form der Aufhebung der Sanierungssatzung
 - Daraus entsteht für die Stadt Zittau die Pflicht der Erhebung der Ausgleichsbeträge
2. Rechtsgrundlagen für die Beendigung des StBauF-Programms „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (SEP)“
 - Schließung des Programms durch den Freistaat
 - Verlängerung des Durchführungszeitraumes für die Stadt Zittau bis 31.12.2018
 - Pflicht zur fördertechischen Gebietsabrechnung bis 31.März 2019
3. Besonderheiten der Abrechnung in Sachsen
 - Einnahmen, z. Bsp. aus Ausgleichsbeträgen und Grundstückserlösen, können bis zur Abrechnung im Fördergebiet für weitere Maßnahmen eingesetzt werden, nach förderrechtlichem Abschluss auch noch im Sanierungsgebiet, das im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz weitergeführt wird
 - Voraussetzung ist nach Lesart des Bundes, dass die Ausgleichsbeträge und alle sonstigen Einnahmen dem Teil des alten Fördergebietes entstammen, das von dem weitergeführten Fördergebiet überlagert ist; für alle übrigen Gebietsteile sind Einnahmen der zuerst abzurechnenden Gesamtmaßnahme zuzuordnen
 - Alle im Sanierungsgebiet umgesetzten Einzelmaßnahmen sind unabhängig von der Finanzierung und Herkunft der Fördermittel bei der Bodenwertsteigerung zu berücksichtigen.
 -

Der Abschluss der Gesamtmaßnahme und die Nachbereitung der Gesamtmaßnahme haben nach dem Kommunikationsleitfaden der Städtebauförderung zu erfolgen und erfordern einen recht umfangreichen Aufwand.